

# **Umsetzung der Förderung von Trägern der Jugendarbeit im Rahmen der Corona-Pandemie durch den Landkreis Northeim**

## **Inhaltliche Bedingungen:**

- Förderbar sind geeignete Projekte, die nicht durch die Kreisrichtlinie zur Förderung der allgemeinen Jugendarbeit gedeckt sind
- Förderbar sind Projekte, die das Ziel haben, die Kinder- und Jugendarbeit zu sichern
- Förderbar sind innovative Konzepte und kreative Ideen, die unter Corona-Bedingungen durchführbar sind, aber auch anschließend den Herausforderungen der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen.

**Inhaltliche Schwerpunkte könnten sein:** Beteiligungsprojekte junger Menschen, Digitalisierung, Schaffung neuer Beteiligungs-, Bewegungs- und Freiräume für Jugendliche, Stärkung ehrenamtlicher Strukturen, Benachteiligte junge Menschen oder die Möglichkeit der weiteren Förderung von Stornierungskosten nach den Ziffern 3 und 4 der Kreisrichtlinie zur Förderung der allgemeinen Jugendarbeit sein.

## **Adressat der Förderung:**

Träger der verbandlichen Jugendarbeit (Jugendverbände, Vereine, die Jugendarbeit leisten, Jugendringe) und offenen Jugendarbeit (Kommunale Jugendpflegeeinrichtungen, Jugendräume, Jugendtreffs, Jugendinitiativen)

## **Beantragung:**

Anträge sind bis zum 30. April 2021 an den Kreisjugendring Northeim e.V., Wallstraße 40, 37154 Northeim zu richten (Emailadresse: [info@kjr-northeim.de](mailto:info@kjr-northeim.de)). Vorschläge können aber auch nach diesem Zeitpunkt beim Kreisjugendring oder beim Landkreis Northeim/Jugendpflege eingereicht werden.

Folgende Angaben müssen im Antrag enthalten sein:

1. Träger der Maßnahme (Name und Sitz des Trägers, Ansprechpartner\*in, Kontaktdaten, Bankdaten)
2. Bezeichnung der Einzelmaßnahme
3. Zeitrahmen der Maßnahme (Kassentechnisch muss die Maßnahme spätestens bis zum 31.12.2021 abgeschlossen sein)
4. Maßnahmebeginn (Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn muss vorher vom Landkreis Northeim bewilligt werden ansonsten erfolgt keine Auszahlung)
5. Maßnahmebeschreibung unter Berücksichtigung der o.g. inhaltlichen Bedingungen der Förderung (Es sollte ausdrücklich mitgeteilt werden, wie die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Ehrenamtlichen erfolgt ist, Inhalte, Ziele, Nachhaltigkeit, Sicherung der Kinder und Jugendarbeit etc.)
6. Verbindliche Kostenkalkulation (Sämtliche Einnahmen und Ausgaben müssen dargestellt werden. Es sind angemessene Eigenmittel einzusetzen)

Der Landkreis Northeim prüft die vorgelegten Anträge und setzt sich gegebenenfalls mit den jeweiligen Antragsteller:innen in Verbindung, wenn noch Fragen zu klären sind. Ansonsten erhalten die einzelnen Träger bei Bewilligung einen entsprechenden Bescheid des Landkreises Northeim. Bewilligte Mittel sind zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden und werden durch einen von den Trägern der Jugendarbeit vorzulegenden Verwendungsnachweis geprüft.